



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0025/2026
	Erstelldatum:	öffentlich 18.09.2026
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M / De
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Antrag aus der Bürgerversammlung 2025 und Antrag zu mehr Sicherheit in der Amberger Fußgängerzone der Freien Wähler vom 06.08.2026 Hier: Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Wittmann, Patrick		
Beratungsfolge	07.10.2026	Verkehrsausschuss
	26.10.2026	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Mittels verstärkter Kontrollen durch z.B. den kommunalen Ordnungsdienst sowie einer Informationskampagne soll die Rücksicht der Fahrer von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen auf die Fußgänger verbessert werden. Die bestehende Freigabe der Fußgängerzone für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit soll beibehalten werden.

Sachstandsbericht:

Anträge:

In der Bürgerversammlung 2025 wurde von Herrn Luber der Antrag eingebracht, dass der Stadtrat sich mit der Regelung „Schieben der Fahrzeuge“ befassen möge. Daraus leitet sich der Antrag auf komplette Untersagung des Befahrens der Fußgängerzone mit Fahrrädern, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeugen ab.

Die Stadtratsfraktion der Freien Wähler Amberg hat einen Antrag (Anlage 1) an den Stadtrat gerichtet, dass künftig Fahrrädern und verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestufte Pedelecs das Befahren der Fußgängerzone in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt wird. Außerhalb der genannten Zeit ist das Befahren gestattet. Für E-Scooter und sonstige Elektrokleinstfahrzeuge soll ein generelles Fahrverbot in der Fußgängerzone gelten.

Rechtliche Bewertung:

Zunächst muss auf die geltende bzw. künftige Rechtslage verwiesen werden. Ab 01. März 2027 sind Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge in der Straßenverkehrsordnung (StVO) weitgehend gleichgestellt. Für beide gelten dann die gleichen Rechte und Pflichten. Diese Regelung wurde bereits vom Bundesgesetzgeber beschlossen und im Bundesgesetzblatt BGBl Nr. 32/2026 veröffentlicht. Damit ist eine Trennung der beiden Fahrzeugtypen künftig verkehrsrechtlich nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass eine Freigabe der Fußgängerzone für Fahrräder und ihnen gleichgestellten Pedelecs auch für Elektrokleinstfahrzeuge wie z.B. E-Scooter oder Segways gilt.

Als Elektrokleinstfahrzeuge gelten nach Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) Fahrzeuge, die folgende Merkmale aufweisen:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und 20 km/h,
- Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit und ohne Sitz,
- Lenk- oder Haltestange von min. 500 mm Länge mit Sitz und min. 700 mm ohne Sitz,
- Nenndauerleistung von max. 500 Watt oder max. 1400 Watt, wenn min. 60% der Leistung zur Selbstbalance des Fahrzeuges genutzt wird,
- Gesamthöhe < 700 mm, Gesamthöhe < 1400 mm und Gesamtlänge < 2000 mm und
- Maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von 55 kg.
- Selbstbalancierend im Sinne der Verordnung sind Fahrzeuge, die sich durch integrierte Technik eigenständig in Balance halten können.

Elektrische Krankenfahrstühle und ähnliche Mobilitätshilfen für Senioren und Menschen mit Behinderung fallen nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und dürfen nach der StVO auch auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren.

Des Weiteren sei angemerkt, dass die Lieferzeiten in der Fußgängerzone aktuell zwischen 18.00 und 10.30 Uhr sind und damit Lieferfahrzeuge bis zu LKW-Größe die Fußgängerzone in dieser Zeit befahren dürfen.

Stellungnahmen weiterer Fachämter:

Die Stabsstelle Mobilität und Verkehr sieht die Einschränkung des Radverkehrs in der Fußgängerzone aus verschiedenen Perspektiven eher kritisch. Der nachfolgende Teil stammt aus der Stellungnahme der Stabsstelle Mobilität und Verkehr zum Antrag des Herrn Luber zur Bürgerversammlung 2025:

Ein generelles Verbot von Fahrradfahren in der Fußgängerzone lehnen wir als Stabsstelle für Mobilität und Verkehr ab:

1. *Radfahrende sind sehr gute und wiederkehrende Kunden des Einzelhandels sowie der innerstädtischen Dienstleister und der Gastronomie. Die o.g. Broschüren „kurz gesagt“ und Radfahrer und Einzelhandel Landkreis Fürth mit zahlreichen Beispielen macht diesen Sachverhalt deutlich. Im Vergleich zu dem Kaufverhalten der Autofahrer geben radelnde Kunden zwar durchschnittlich geringere Einkaufsbeträge, durch häufigere Besuche im Geschäft erbringen sie insgesamt jedoch einen höheren Umsatz.*
2. *Der überregionale Radweg „Fünf-Flüsse-Radweg“ wurde gezielt durch die Innenstadt gelegt. Ein Verbot würde es für diesen Kundenkreis weniger attraktiv machen, die Amberger Innenstadt mit seinem vielfältigen Angebot an Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistern kennenzulernen.*
3. *Es wird immer wieder unterstellt, dass alle Radfahrenden die Fußgängerzone von der Bahnhofstraße bis zur Georgenstraße durchfahren würden. Nicht alle radelnden Besucher der Altstadt durchfahren die Fußgängerzone komplett. Tatsächlich ist der Weg um die Altstadt entlang der G+R am Ring für solche Destinationen - trotz etwas weiterer Strecke - schneller und günstiger.*
4. *Bereits jetzt laden die zahlreichen Fahrradbügel am Rande der Fußgängerzone bzw. am Marktplatz dazu ein, das Rad auch für Besorgungen oder einen Gastronomiebesuch stehen zu lassen und zu Fuß weiter zu gehen. Davon wird auch rege Gebrauch gemacht.*

5. *Die Erreichbarkeitsanalyse im Rahmen der AG Moderne Mobilität hat verdeutlicht, dass die Amberger Innenstadt für alle Amberger genauso schnell - oft sogar schneller erreichbar ist- als mit dem Auto.*
6. *Es ist aus unserer Sicht sehr wichtig, die Amberger Altstadt attraktiv für den Radverkehr und die damit verbundenen Kundenschichten (s.o.) zu erhalten, das ist im Vergleich zu Großstädten mit einem Radfahrverbot ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal.*

Auch eine teilweise Einschränkung des Radverkehrs wird kritisch gesehen.

Vielmehr wurde darauf hingewiesen, dass mittels Überwachung und Informationskampagnen die gegenseitige Vorsicht und Rücksichtnahme aufeinander wieder in den Fokus gerückt wird.

Aus touristischer Sicht wird der Vorschlag ebenfalls nicht befürwortet. Amberg liegt an mehreren sehr beliebten und überregional bedeutenden Fahrradwegen. Diese führen mitten durch die Altstadt. Die vorgeschlagenen Änderungen würden sich, nach Ansicht des städt. Amtes für Tourismusförderung, negativ auf die Tourismusattraktivität der Stadt Amberg auswirken. Nicht nur Beherbergungsbetriebe, sondern auch Gastronomie und Einzelhandel in und um die Altstadt wären davon betroffen.

Folgen:

Die vorgeschlagene Überwachung wäre durch den Kommunalen Ordnungsdienst beim Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz möglich. Die Aufgabenübertragung ist Gegenstand der Beschlussvorlage 003/0024/2026.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

-

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

-

b) Haushaltsmittel

-

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

-

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

-

Alternativen:

1. Alternative:

Das Befahren der Fußgängerzone wird für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge, gem. dem Antrag aus der Bürgerversammlung, gänzlich verboten. Das Verbot ist in geeigneter Form zu

überwachen.

2. Alternative:

Das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen wird an den Markttagen (Mittwoch, Freitag und Samstag) untersagt. Die Einschränkungen sind in geeigneter Form zu überwachen.

Alternativen:

Anlagen:

Anlage 1 Antrag der Freien Wähler vom 05.08.2026

Anlage 2 Stellungnahme des Amtes für Tourismusförderung vom 13.08.2026

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter